IMT Nuremberg Archives

H – 3832

International Court of Justice

H3832 – 0002

Certificate No. D 780 (Place) Nürnberg.

(Date) 4th April, 1946

CERTIFICATE.

I, Noel Webb, Capt. I. C., British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of Seven { ~~typewritten~~* / photostated / ~~mimeographed~~ / ~~handwritten~~ } pages and entitled Botschafter Ritter Nr 444 — Über die Behandlung der feindlichen Terrorflieger

dated 20th June 1944,† is ~~the original*~~ / a true copy of a document which the Research Department of the Foreign Office (German & Austrian Section) delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original*~~ / a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces. To the best of my knowledge & belief the original document is in the United States of America

* Strike out inapplicable words.

† If no title and date to document, use some brief description relating to subject-matter sufficient to serve as identification. For example, "relating to Persecution of Jews at Dachau," giving date of document, if any.

‡ Name of Agency from which received.

[30565—1]

N. Webb
Capt.

040263

H3832 – 0003

Botschafter Ritter Nr.444 Durchdruck

Geheime Reichssache

Salzburg, den 20.Juni 1944

Entwurf

1) An

den Herrn Chef des Oberkommandos

der Wehrmacht.

Auf das Schreiben vom 15.Juni 1944
Nr. WPSt/Qu. (Verw.) Nr.771793/44
gKdos. II.Ang.,
über die Behandlung der feindlichen
Terrorflieger.

Das Auswärtige Amt ist trotz der auf der Hand liegenden außenpolitischen und völkerrechtlichen Einwendungen mit dem beabsichtigten Vorgehen im ganzen einverstanden.

Bei der Prüfung im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen den Fällen von Lynchjustiz und den Fällen der Sonderbehandlung durch den SD.

I. In den Fällen von Lynchjustiz ist die scharfe Fixierung der strafrechtlichen Tatbestände in den Ziffern 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni nicht sehr wesentlich. Einmal ist eine deutsche Behörde nicht unmittelbar verantwortlich; der Tod ist bereits eingetreten, bevor eine deutsche Behörde sich mit dem Fall beschäftigt. Sodann wer-

den

3/ 83 INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
GB Exhibit 3/3
Filed 4 April 1946

H3832 – 0004

F/246

H3832 --0005

den in der Regel die Begleitumstände so sein, daß es nicht schwer sein wird, bei der Veröffentlichung den Fall in der geeigneten Weise darzustellen. In den Fällen von Lynchjustiz wird es daher in erster Linie darauf ankommen, den Einzelfall bei der Veröffentlichung richtig zu behandeln.

II. Das für die Sonderbehandlung durch den SD vorgeschlagene Verfahren mit nachfolgender Veröffentlichung wäre nur haltbar, wenn Deutschland sich aus diesem Anlaß gleichzeitig offen von den Bindungen der zur Zeit geltenden und von Deutschland noch anerkannten völkerrechtlichen Abmachungen lossagen würde. Wenn ein feindlicher Flieger durch die Wehrmacht oder die Polizei aufgegriffen und in das Fliegeraufnahmelager Oberursel eingeliefert worden ist, so ist er dadurch bereits in den rechtlichen Status des Kriegsgefangenen eingetreten. Für die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Kriegsgefangenen und für die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Kriegsgefangen. sind in dem Kriegsgefangenen-Abkommen vom 27.Juli 1929 bestimmte Regeln festgesetzt, so zum Beispiel in Artikel

3/ 84

B 040265

H3832-0005A

F/246

H3832 – 0006

kel 66: Vollstreckung eines Todesurteils erst 3 Monate nach Mitteilung des Todesurteils an die Schutzmacht; in Artikel 63: Verurteilung eines Kriegsgefangenen nur durch dieselben Gerichte und nach demselben Verfahren wie gegen Angehörige der Deutschen Wehrmacht. Diese Vorschriften sind so präzise, daß der Versuch aussichtslos wäre, den Verstoß dagegen durch eine geschickte Art der Veröffentlichung im Einzelfall zu verschleiern. Anderseits kann das Auswärtige Amt eine formelle Lossagung von dem Kriegsgefangenen-Abkommen aus diesem Anlaß nicht empfehlen.

Ein Not-Ausweg wäre, daß man verdächtige feindliche Flieger zunächst überhaupt nicht in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen eintreten läßt, das heißt, daß man ihnen sofort bei der Festnahme erklärt, sie würden nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher betrachtet, daß sie nicht den für Kriegsgefangene zuständigen Stellen, also nicht einem Kriegsgefangenenlager, sondern den für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden übergeben werden und daß sie dann in einem besonderen Schnelljustizverfahren ad hoc abgeurteilt werden. Wenn sich bei der Vernehmung in diesem Verfahren aus

den

3/ 85

B 040 2-66

H3832-0006A

T/246

den Begleitumständen ergibt, daß dieses besondere Verfahren auf den Einzelfall nicht anwendbar ist, so könnten die betreffenden Flieger nachträglich im Einzelfall in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen durch Einlieferung in das Fliegeraufnahmelager Oberursel überführt werden. Natürlich würde auch dieser Ausweg nicht davor schützen, daß gegen Deutschland Vorwürfe wegen Verstoßes gegen die geltenden Abmachungen erhoben werden, und vielleicht auch nicht davor, daß Repressalien gegen deutsche Kriegsgefangene ergriffen werden. Immerhin würde dieser Ausweg es ermöglichen, eine klare Linie zu vertreten und uns der Notwendigkeit entheben, entweder uns offen von den geltenden Abmachungen loszusagen oder bei der Veröffentlichung jedes Einzelfalles Ausreden zu gebrauchen, die niemand glaubt.

Von dem unter Ziffer 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni aufgeführten Tatbeständen sind die unter Ziffer 1 und 4 aufgeführten rechtlich einwandfrei. Die Tatbestände unter Ziffer 2 und Ziffer 3 sind rechtlich nicht einwandfrei. Das Auswärtige Amt wäre aber bereit, sich darüber hinwegzusetzen.

3/ 86

Viel-

B 040267

H3832 - 0007

H3832-0007A

T/246

H3832 – 0008

Vielleicht empfiehlt es sich, die Tatbestände der Ziffern 1, 3 und 4 dahin zusammenzufassen, daß jeder Angriff eines Fliegers mit Bordwaffen auf Zivilbevölkerung als Verbrechen behandelt wird. Die einzelnen Tatbestände der Ziffern 1, 3 und 4 hätten dann nur die Bedeutung von besonders markanten Beispielen. Das Auswärtige Amt sieht auch keinen Grund, warum solche Angriffe nicht gesühnt werden sollen, wenn sie auf Zivilbevölkerung in gewöhnlichen Wohnhäusern, in Automobilen, auf Flußschiffen usw. erfolgen.

Das Auswärtige Amt geht davon aus, daß deutschen Fliegern bei Angriffen auf England die Anwendung von Bordwaffen gegen Zivilbevölkerung ganz allgemein untersagt ist. Soweit das Auswärtige Amt unterrichtet ist, ist ein solches Verbot von dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe vor einiger Zeit erlassen worden. Auf die Tatsache eines solchen Verbotes könnte bei einer allgemeinen Veröffentlichung hingewiesen werden.

III. Aus Vorstehendem ergibt sich die allgemeine Schlußfolgerung, daß das Schwergewicht der Aktion auf die Fälle der Lynchjustiz gelegt werden müsste. Wenn die Aktion in einem solchen Umfang durchgeführt wird, daß der Zweck, nämlich die Abschreckung feindlicher Flieger, wirklich

3/ 87

B 040 268

H3832-0008A

Tr/246

V

wirklich erreicht wird, was das Auswartige Aut befürwortet, so müssten die Angriffe feindlicher Flieger mit Bordwaffen auf die Zivilbevölkerung in einer ganz anderen Weise propagandistisch herausgestellt werden als dies bisher geschehen ist; wenn nicht in der Öffentlichkeit des Inlandes, so doch in der Propaganda nach dem Ausland. Die zuständigen lokalen deutschen Stellen, vermutlich die Polizeibehörden, müssten angewiesen werden, über jeden solchen Angriff jeweils sofort einen kurzen wahrheitsgemäßen Bericht mit Einzelheiten über Ort, Zeit, Zahl der Toten und Verletzten an eine Sammelstelle in Berlin zu geben. Diese Sammelstelle hätte diese Berichte dann sofort an das Auswärtige Amt zur Verwertung weiterzugeben.

Da solche Angriffe mit Bordwaffen auf die Zivilbevölkerung auch in anderen Ländern, zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Kroatien, Rumänien stattgefunden haben, wären die in diesen Ländern zuständigen deutschen Stellen oder Regierungen zu veranlassen, in der gleichen Weise solche Angriffe auf die Zivilbevölkerung zu sammeln und in Zusammenarbeit mit den deutschen Stellen propagandistisch gegenüber dem Ausland zu verwerten.

IV. In dem Schreiben vom 15. Juni ist die Absicht

3/ 88

B 040269

H3832 – 0009

H3832-0009A

T/246

H3832 - 0010

Absicht mitgeteilt worden, daß vor jeder Veröffentlichung bis auf weiteres eine Verständigung u.a. mit dem Auswärtigen Amt herbeigeführt werden soll. Das Auswärtige Amt legt darauf besonderen Wert und zwar auch darauf, daß diese Verständigung nicht nur bis auf weiteres, sondern während der ganzen Dauer der Aktion erfolgt.

I.A.

gez. Ritter

3/ 89

B 040270

H3832-0010A

V/246

V

GB Exhibit 3/3
Filed 6 April 1946

H3832 - 0011

Botschafter Ritter Nr.444 Durchdruck

Geheime Reichssache

Salzburg, den 20.Juni 1944

Entwurf

1) An
den Herrn Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht.

Auf das Schreiben vom 15.Juni 1944
Nr.WFSt/Qu. (Verw.) Nr.771793/44
gKChefs. II.Ang.,
ueber die Behandlung der feindlichen
Terrorflieger.

Das Auswaertige Amt ist trotz der auf der Hand liegenden aussenpolitischen und voelkerrechtlichen Einwendungen mit dem beabsichtigten Vorgehen im ganzen einverstanden.

Bei der Pruefung im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen den Faellen von Lynchjustiz und den Faellen der Sonderbehandlung durch den SD.

I. In den Faellen von Lynchjustiz ist die scharfe Fixierung der strafrechtlichen Tatbestaende in den Ziffern 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni nicht mehr wesentlich. Einmal ist eine deutsche Behoerde nicht unmittelbar verantwortlich; der Tod ist bereits eingetreten, bevor eine deutsche Behoerde sich mit dem Fall beschaeftigt. Sodann

3/83 wer- B 040 264
den
Seite 2 des Originals
den in der Regel die Begleitumstaende so sein,, dass es nicht schwer sein wird, bei der Veroeffentlichung den Fall in der geeigneten Weise

H3832 - 0012

darzustellen. In den Faellen von Lynchjustiz wird es daher in erster Linie darauf ankommen, den Einzelfall bei der Veroeffentlichung richtig zu behandeln.

Nur das war der Zweck unseres Schreibens. Zeichen Wachimont

II. Das fuer die Sonderbehandlung durch den SD vorgeschlagene Verfahren mit nachfolgender Veroeffentlichung waere nur haltbar, wenn Deutschland sich aus diesem Anlass gleichzeitig offen von den Bindungen der zur Zeit geltenden und von Deutschland noch anerkannten voelkerrechtlichen Abmachungen lossagen wuerde. Wenn ein feindlicher Flieger durch die Wehrmacht oder die Polizei aufgegriffen und in das Fliegeraufnahmelager Oberursel eingeliefert worden ist, so ist er dadurch bereits in den rechtlichen Status des Kriegsgefangenen eingetreten. Fuer die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Kriegsgefangenen und fuer die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Kriegsgefangene sind in dm Kriegsgefangenen-Abkommen vom 27. Juli 1929 bestimmte Regeln festgesetzt, so zum Beispiel in Arti-

?

Das wird oben durch die beabsichtigte Absonderung verhindert. Zeichen Wachimont

?

kel

3/84

B 040265

Seite 3 des Originals

kel 66: Vollstreckung eines Todesurteils erst 3 Monate nach Mitteilung des Todesurteils an die Schutzmacht; in Artikel 63: Verurteilung eines Kriegsgefangenen nur durch dieselben Gerichte und nach demselben Verfahren wie gegen Angehoerige der

H3832 - 0013

Deutschen Wehrmacht. Diese Vorschriften sind so praezise, dass der Versuch aussichtslos waere, den Verstoss dagegen durch eine geschickte Art der Veroeffentlichung im Einzelfall zu verschleiern. Andererseits kann das Auswaertige Amt eine formelle Lossagung von dem Kriegsgefangenen-Abkommen aus diesem Anlass nicht empfehlen.

Nein, - durch die Absonderung u. die sofort anschl. Sonderbehandlung. Zeichen Warlimont

Ein Not-Ausweg waere, dass man verdaechtige feindliche Flieger zunaechst ueberhaupt nicht in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen eintreten laesst, das heisst, dass man ihnensofort bei der Festnahme erklaert, sie wuerden nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher betrachtet, dass sie nicht den fuer Kriegsgefangene zustaendigen Stellen, also nicht einem Kriegsgefangenenlager, sondern den fuer die Verfolgung von Straftaten zustaendigen Behoerden uebergeben werden und dass sie dann in einem besonderen Schnelljustizverfahren ad hoc abgeurteilt werden. Wenn sich bei der Vernehmung in diesem Verfahren aus

ja, auch das ist möglich. Zeichen Warlimont

3/85

den

B 040266

Seite 4 des Originals

den Begleitumstaenden ergibt, dass dieses besondere Verfahren auf den Einzelfall nicht anwendbar ist, so koennten die betreffenden Flieger nachtraeglich im Einzelfall in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen durch Einlieferung in das Fliegeraufnahmelager

ja.

H3832 - 0014

Oberursel ueberfuehrt werden. Natuerlich wuerde auch dieser Ausweg nicht davor schuetzen, dass gegen Deutschland Vorwuerfe wegen Verstosses gegen die geltenden Abmachungen erhoben werden, und vielleicht auch nicht davor, dass Repressalien gegen deutsche Kriegsgefangene ergriffen werden. Immerhin wuerde dieser Ausweg es ermoeglichen, eine klare Linie zu vertreten und uns der Notwendigkeit entheben, entweder uns offen von den geltenden Abmachungen loszusagen oder bei der Veroeffentlichung jedes Einzelfalles Ausreden zu gebrauchen, die niemand glaubt.

Von den unter Ziffer 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni aufgefuehrten Tatbestaenden sind die unter Ziffer 1 und 4 aufgefuehrten rechtlich einwandfrei. Die Tatbestaende unter Ziffer 2 und Ziffer 3 sind rechtlich nicht einwandfrei. Das Auswaertige Amt waere aber bereit, sich darueber hinwegzusetzen.

3/86

Vid-

B 040267

Seite 5 des Originals

Vielleicht empfiehlt es sich, die Tatbestaende der Ziffern 1, 3 und 4 dahin zusammenzufassen, dass jeder Angriff eines Fliegers mit Bordwaffen auf Zivilbevoelkerung als Verbrechen behandelt wird. Die einzelnen Tatbestaende der Ziffern 1, 3 und 4 haetten dann nur die Bedeutung von besonders markanten Beispielen. Das Auswaertige Amt sieht auch keinen Grund, warum solche Angriffe nicht gesuehnt werden sollen, wenn sie auf Zivilbevoelkerung in gewoehnlichen

H3832 – 0015

Wohnhaeusern, in Automobilen, auf Flussschiffen usw. erfolgen.

Das Auswaertige Amt geht davon aus, dass deutschen Fliegern bei Angriffen auf England die Anwendung von Bordwaffen gegen Zivilbevoelkerung ganz allgemein untersagt ist. Soweit das Auswaertige Amt unterrichtet ist, ist ein solches Verbot von dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe vor einiger Zeit erlassen worden. Auf die Tatsache eines solchen Verbotes koennte bei einer allgemeinen Veroeffentlichung hingewiesen werden.

III. Aus Vorstehendem ergibt sich die allgemeine Schlussfolgerung, dass das Schwergewicht der Aktion auf die Faelle der Lynchjustiz gelegt werden muesste. Wenn die Aktion in einem solchen Umfang durchgefuehrt wird, dass der Zweck, naemlich die Abschreckung feindlicher Flieger, wirklich

3/87

B 040268

wirklich erreicht wird, was das Auswaertige Amt befuerwortet, so muessten die Angriffe feindlicher Flieger mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung in einer ganz anderen Weise propagandistisch herausgestellt werden als dies bisher geschehen ist; wenn nicht in der Oeffentlichkeit des Inlandes, so doch in der Propaganda nach dem Ausland. Die zustaendigen lokalen deutschen Stellen, vermutlich die Polizeibehoerden,

H3832 - 0016

muessten angewiesen werden, ueber jeden solchen Angriff jeweils sofort einen kurzen wahrheitsgemaessen Bericht mit Einzelheiten ueber Ort, Zeit, Zahl der Toten und Verletzten an eine Sammelstelle in Berlin zu geben. Diese Sammelstelle haette diese Berichte dann sofort an das Auswaertige Amt zur Verwertung weiterzugeben.

ja

Da solche Angriffe mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung auch in anderen Laendern, zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Kroatien, Rumaenien stattgefunden haben, waeren die in diesen Laendern zustaendigen deutschen Stellen oder Regierungen zu veranlassen, in der gleichen Weise solche Angriffe auf die Zivilbevoelkerung zu sammeln und in Zusammenarbeit mit den deutschen Stellen propagandistisch gegenueber dem Ausland zu verwerten.

ja

IV. In dem Schreiben vom 15.Juni ist die Absicht

3/88

B 040269

Absicht mitgeteilt worden, dass vor jeder Veroeffentlichung bis auf weiteres eine Verstaendigung u.a. mit dem Auswaertigen Amt herbeigefuehrt werden soll. Das Auswaertige Amt legt darauf besonderen Wert und zwar auch darauf, dass diese Verstaendigung nicht nur bis auf weiteres, sondern waehrend der ganzen Dauer der Aktion erfolgt.

3/89

I.A.
~~gez.Ritter~~

B 040270

Exhibit GB Exhibit 3/3
Filed 6 April 1946

H3832 - 0017

Botschafter Ritter Nr.444 Durchdruck

Geheime Reichssache

Salzburg, den 20.Juni 1944

Entwurf

1) An
den Herrn Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht.

Auf das Schreiben vom 15.Juni 1944
Nr.WFSt/Qu. (Verw.) Nr.771793/44
gKChefs. II.Ang.,
ueber die Behandlung der feindlichen
Terrorflieger.

Das Auswaertige Amt ist trotz der auf der Hand liegenden aussenpolitischen und voelkerrechtlichen Einwendungen mit dem beabsichtigten Vorgehen im ganzen einverstanden.

Bei der Pruefung im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen den Faellen von Lynchjustiz und den Faellen der Sonderbehandlung durch den SD.

I. In den Faellen von Lynchjustiz ist die scharfe Fixierung der strafrechtlichen Tatbestaende in den Ziffern 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni nicht mehr wesentlich. Einmal ist eine deutsche Behoerde nicht unmittelbar verantwortlich; der Tod ist bereits eingetreten, bevor eine deutsche Behoerde sich mit dem Fall beschaeftigt. Sodann

3/83 wer- B 040 264
den
Seite 2 des Originals
den in der Regel die Begleitumstaende so sein,, dass es nicht schwer sein wird, bei der Veroeffentlichung den Fall in der geeigneten Weise

H3832 - 0018

darzustellen. In den Faellen von Lynchjustiz wird es daher in erster Linie darauf ankommen, den Einzelfall bei der Veroeffentlichung richtig zu behandeln.

II. Das fuer die Sonderbehandlung durch den SD vorgeschlagene Verfahren mit nachfolgender Veroeffentlichung waere nur haltbar, wenn Deutschland sich aus diesem Anlass gleichzeitig offen von den Bindungen der zur Zeit geltenden und von Deutschland noch anerkannten voelkerrechtlichen Abmachungen lossagen wuerde. Wenn ein feindlicher Flieger durch die Wehrmacht oder die Polizei aufgegriffen und in das Fliegeraufnahmelager Oberursel eingeliefert worden ist, so ist er dadurch bereits in den rechtlichen Status des Kriegsgefangenen eingetreten. Fuer die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Kriegsgefangenen und fuer die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Kriegsgefangene sind in dm Kriegsgefangenen-Abkommen vom 27. Juli 1929 bestimmte Regeln festgesetzt, so zum Beispiel in Artikel

3/84

kel 66: Vollstreckung eines Todesurteils erst 3 Monate nach Mitteilung des Todesurteils an die Schutzmacht; in Artikel 63: Verurteilung eines Kriegsgefangenen nur durch dieselben Gerichte und nach demselben Verfahren wie gegen Angehoerige der

H3832 - 0019

Deutschen Wehrmacht. Diese Vorschriften sind so praezise, dass der Versuch aussichtslos waere, den Verstoss dagegen durch eine geschickte Art der Veroeffentlichung im Einzelfall zu verschleiern. Andererseits kann das Auswaertige Amt eine formelle Lossagung von dem Kriegsgefangenen-Abkommen aus diesem Anlass nicht empfehlen.

Ein Not-Ausweg waere, dass man verdaechtige feindliche Flieger zunaechst ueberhaupt nicht in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen eintreten laesst, das heisst, dass man ihnen sofort bei der Festnahme erklaert, sie wuerden nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher betrachtet, dass sie nicht den fuer Kriegsgefangene zustaendigen Stellen, also nicht einem Kriegsgefangenenlager, sondern den fuer die Verfolgung von Straftaten zustaendigen Behoerden uebergeben werden und dass sie dann in einem besonderen Schnelljustizverfahren ad hoc abgeurteilt werden. Wenn sich bei der Vernehmung in diesem Verfahren aus den Begleitumstaenden ergibt, dass dieses besondere Verfahren auf den Einzelfall nicht anwendbar ist, so koennten die betreffenden Flieger nachtraeglich im Einzelfall in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen durch Einlieferung in das Fliegeraufnahmelager

3/85

B 040266

Seite 4 des Originals

H3832 - 0020

Oberursel ueberfuehrt werden. Natuerlich wuerde auch dieser Ausweg nicht davor schuetzen, dass gegen Deutschland Vorwuerfe wegen Verstosses gegen die geltenden Abmachungen erhoben werden, und vielleicht auch nicht davor, dass Repressalien gegen deutsche Kriegsgefangene ergriffen werden. Immerhin wuerde dieser Ausweg es ermoeglichen, eine klare Linie zu vertreten und uns der Notwendigkeit entheben, entweder uns offen von den geltenden Abmachungen loszusagen oder bei der Veroeffentlichung jedes Einzelfalles Ausreden zu gebrauchen, die niemand glaubt.

Von den unter Ziffer 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni aufgefuehrten Tatbestaenden sind die unter Ziffer 1 und 4 aufgefuehrten rechtlich einwandfrei. Die Tatbestaende unter Ziffer 2 und Ziffer 3 sind rechtlich nicht einwandfrei. Das Auswaertige Amt waere aber bereit, sich darueber hinwegzusetzen.

3/86

Vid-
B 040267

Seite 5 des Originals

Vielleicht empfiehlt es sich, die Tatbestaende der Ziffern 1, 3 und 4 dahin zusammenzufassen, dass jeder Angriff eines Fliegers mit Bordwaffen auf Zivilbevoelkerung als Verbrechen behandelt wird. Die einzelnen Tatbestaende der Ziffern 1,3 und 4 haetten dann nur die Bedeutung von besonders markanten Beispielen. Das Auswaertige Amt sieht auch keinen Grund, warum solche Angriffe nicht gesuehnt werden sollen, wenn sie auf Zivilbevoelkerung in gewoehnlichen

H3832 - 0021

Wohnhaeusern, in Automobilen, auf Flusschiffen usw. erfolgen.

Das Auswaertige Amt geht davon aus, dass deutschen Fliegern bei Angriffen auf England die Anwendung von Bordwaffen gegen Zivilbevoelkerung ganz allgemein untersagt ist. Soweit das Auswaertige Amt unterrichtet ist, ist ein solches Verbot von dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe vor einiger Zeit erlassen worden. Auf die Tatsache eines solchen Verbotes koennte bei einer allgemeinen Veroeffentlichung hingewiesen werden.

III. Aus Vorstehendem ergibt sich die allgemeine Schlussfolgerung, dass das Schwergewicht der Aktion auf die Faelle der Lynchjustiz gelegt werden muesste. Wenn die Aktion in einem solchen Umfang durchgefuehrt wird, dass der Zweck, naemlich die Abschreckung feindlicher Flieger, wirklich

3/87

B 040268

Seite 6 des Originals

wirklich erreicht wird, was das Auswaertige Amt befuerwortet, so muessten die Angriffe feindlicher Flieger mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung in einer ganz anderen Weise propagandistisch herausgestellt werden als dies bisher geschehen ist; wenn nicht in der Oeffentlichkeit des Inlandes, so doch in der Propaganda nach dem Ausland. Die zustaendigen lokalen deutschen Stellen, vermutlich die Polizeibehoerden,

H3832 - 0022

muessten angewiesen werden, ueber jeden solchen Angriff jeweils sofort einen kurzen wahrheitsgemaessen Bericht mit Einzelheiten ueber Ort, Zeit, Zahl der Toten und Verletzten an eine Sammelstelle in Berlin zu geben. Diese Sammelstelle haette diese Berichte dann sofort an das Auswaertige Amt zur Verwertung weiterzugeben.

Da solche Angriffe mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung auch in anderen Laendern, zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Kroatien, Rumaenien stattgefunden haben, waeren die in diesen Laendern zustaendigen deutschen Stellen oder Regierungen zu veranlassen, in der gleichen Weise solche Angriffe auf die Zivilbevoelkerung zu sammeln und in Zusammenarbeit mit den deutschen Stellen propagandistisch gegenueber dem Ausland zu verwerten.

IV. In dem Schreiben vom 15.Juni ist die Absicht

Absicht mitgeteilt worden, dass vor jeder Veroeffentlichung bis auf weiteres eine Verstaendigung u.a. mit dem Auswaertigen Amt herbeigefuehrt werden soll. Das Auswaertige Amt legt darauf besonderen Wert und zwar auch darauf, dass diese Verstaendigung nicht nur bis auf weiteres, sondern waehrend der ganzen Dauer der Aktion erfolgt.

I.A.
gez.Ritter

Extract GB Exhibit 3/3
Filed 6 April 1946

H3832 - 0023

Botschafter Ritter Nr.444 Durchdruck

Geheime Reichssache

Salzburg, den 20.Juni 1944

Entwurf

1) An
den Herrn Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht.

Auf das Schreiben vom 15.Juni 1944
Nr.WFSt/Qu. (Verw.) Nr.771793/44
gKChefs. II.Ang.,
ueber die Behandlung der feindlichen
Terrorflieger.

Das Auswaertige Amt ist trotz der auf der Hand liegenden aussenpolitischen und voelkerrechtlichen Einwendungen mit dem beabsichtigten Vorgehen im ganzen einverstanden.

Bei der Pruefung im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen den Faellen von Lynchjustiz und den Faellen der Sonderbehandlung durch den SD.

I. In den Faellen von Lynchjustiz ist die scharfe Fixierung der strafrechtlichen Tatbestaende in den Ziffern 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni nicht mehr wesentlich. Einmal ist eine deutsche Behoerde nicht unmittelbar verantwortlich; der Tod ist bereits eingetreten, bevor eine deutsche Behoerde sich mit dem Fall beschaeftigt. Sodann

3/83 wer- B 040 264
den

Seite 2 des Originals

den in der Regel die Begleitumstaende so sein,, dass es nicht schwer sein wird, bei der Veroeffentlichung den Fall in der geeigneten Weise

H3832 – 0024

darzustellen. In den Faellen von Lynchjustiz wird es daher in erster Linie darauf ankommen, den Einzelfall bei der Veroeffentlichung richtig zu behandeln.

II. Das fuer die Sonderbehandlung durch den SD vorgeschlagene Verfahren mit nachfolgender Veroeffentlichung waere nur haltbar, wenn Deutschland sich aus diesem Anlass gleichzeitig offen von den Bindungen der zur Zeit geltenden und von Deutschland noch anerkannten voelkerrechtlichen Abmachungen losagen wuerde. Wenn ein feindlicher Flieger durch die Wehrmacht oder die Polizei aufgegriffen und in das Fliegeraufnahmelager Oberursel eingeliefert worden ist, so ist er dadurch bereits in den rechtlichen Status des Kriegsgefangenen eingetreten. Fuer die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Kriegsgefangenen und fuer die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Kriegsgefangene sind in dm Kriegsgefangenen-Abkommen vom 27. Juli 1929 bestimmte Regeln festgesetzt, so zum Beispiel in Artikel

3/84

B 040265

kel 66: Vollstreckung eines Todesurteils erst 3 Monate nach Mitteilung des Todesurteils an die Schutzmacht; in Artikel 63: Verurteilung eines Kriegsgefangenen nur durch dieselben Gerichte und nach demselben Verfahren wie gegen Angehoerige der

H3832 - 0025

Deutschen Wehrmacht. Diese Vorschriften sind so praezise, dass der Versuch aussichtslos waere, den Verstoss dagegen durch eine geschickte Art der Veroeffentlichung im Einzelfall zu verschleiern. Andererseits kann das Auswaertige Amt eine formelle Lossagung von dem Kriegsgefangenen-Abkommen aus diesem Anlass nicht empfehlen.

Ein Not-Ausweg waere, dass man verdaechtige feindliche Flieger zunaechst ueberhaupt nicht in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen eintreten laesst, das heisst, dass man ihnen sofort bei der Festnahme erklaert, sie wuerden nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher betrachtet, dass sie nicht den fuer Kriegsgefangene zustaendigen Stellen, also nicht einem Kriegsgefangenenlager, sondern den fuer die Verfolgung von Straftaten zustaendigen Behoerden uebergeben werden und dass sie dann in einem besonderen Schnelljustizverfahren ad hoc abgeurteilt werden. Wenn sich bei der Vernehmung in diesem Verfahren aus

3/85

den

B 040266

Seite 4 des Originals

den Begleitumstaenden ergibt, dass dieses besondere Verfahren auf den Einzelfall nicht anwendbar ist, so koennten die betreffenden Flieger nachtraeglich im Einzelfall in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen durch Einlieferung in das Fliegeraufnahmelager

H3832 – 0026

Oberursel ueberfuehrt werden. Natuerlich wuerde auch dieser Ausweg nicht davor schuetzen, dass gegen Deutschland Vorwuerfe wegen Verstosses gegen die geltenden Abmachungen erhoben werden, und vielleicht auch nicht davor, dass Repressalien gegen deutsche Kriegsgefangene ergriffen werden. Immerhin wuerde dieser Ausweg es ermoeglichen, eine klare Linie zu vertreten und uns der Notwendigkeit entheben, entweder uns offen von den geltenden Abmachungen loszusagen oder bei der Veroeffentlichung jedes Einzelfalles Ausreden zu gebrauchen, die niemand glaubt.

Von den unter Ziffer 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni aufgefuehrten Tatbestaenden sind die unter Ziffer 1 und 4 aufgefuehrten rechtlich einwandfrei. Die Tatbestaende unter Ziffer 2 und Ziffer 3 sind rechtlich nicht einwandfrei. Das Auswaertige Amt waere aber bereit, sich darueber hinwegzusetzen.

3/86

Vid-
B 040267

Seite 5 des Originals

Vielleicht empfiehlt es sich, die Tatbestaende der Ziffern 1, 3 und 4 dahin zusammenzufassen, dass jeder Angriff eines Fliegers mit Bordwaffen auf Zivilbevoelkerung als Verbrechen behandelt wird. Die einzelnen Tatbestaende der Ziffern 1, 3 und 4 haetten dann nur die Bedeutung von besonders markanten Beispielen. Das Auswaertige Amt sieht auch keinen Grund, warum solche Angriffe nicht gesuehnt werden sollen, wenn sie auf Zivilbevoelkerung in gewoehnlichen

H3832 - 0027

Wohnhaeusern, in Automobilen, auf Flussschiffen usw. erfolgen.

Das Auswaertige Amt geht davon aus, dass deutschen Fliegern bei Angriffen auf England die Anwendung von Bordwaffen gegen Zivilbevoelkerung ganz allgemein untersagt ist. Soweit das Auswaertige Amt unterrichtet ist, ist ein solches Verbot von dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe vor einiger Zeit erlassen worden. Auf die Tatsache eines solchen Verbotes koennte bei einer allgemeinen Veroeffentlichung hingewiesen werden.

III. Aus Vorstehendem ergibt sich die allgemeine Schlussfolgerung, dass das Schwergewicht der Aktion auf die Faelle der Lynchjustiz gelegt werden muesste. Wenn die Aktion in einem solchen Umfang durchgefuehrt wird, dass der Zweck, naemlich die Abschreckung feindlicher Flieger, wirklich

3/87

B 040268

Seite 6 des Originals

wirklich erreicht wird, was das Auswaertige Amt befuerwortet, so muessten die Angriffe feindlicher Flieger mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung in einer ganz anderen Weise propagandistisch herausgestellt werden als dies bisher geschehen ist; wenn nicht in der Oeffentlichkeit des Inlandes, so doch in der Propaganda nach dem Ausland. Die zustaendigen lokalen deutschen Stellen, vermutlich die Polizeibehoerden,

H3832 - 0028

muessten angewiesen werden, ueber jeden solchen Angriff jeweils sofort einen kurzen wahrheitsgemaessen Bericht mit Einzelheiten ueber Ort, Zeit, Zahl der Toten und Verletzten an eine Sammelstelle in Berlin zu geben. Diese Sammelstelle haette diese Berichte dann sofort an das Auswaertige Amt zur Verwertung weiterzugeben.

Da solche Angriffe mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung auch in anderen Laendern, zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Kroatien, Rumaenien stattgefunden haben, waeren die in diesen Laendern zustaendigen deutschen Stellen oder Regierungen zu veranlassen, in der gleichen Weise solche Angriffe auf die Zivilbevoelkerung zu sammeln und in Zusammenarbeit mit den deutschen Stellen propagandistisch gegenueber dem Ausland zu verwerten.

IV. In dem Schreiben vom 15.Juni ist die Absicht

Absicht mitgeteilt worden, dass vor jeder Veroeffentlichung bis auf weiteres eine Verstaendigung u.a. mit dem Auswaertigen Amt herbeigefuehrt werden soll. Das Auswaertige Amt legt darauf besonderen Wert und zwar auch darauf, dass diese Verstaendigung nicht nur bis auf weiteres, sondern waehrend der ganzen Dauer der Aktion erfolgt.

I.A.
gez.Ritter

Botschaft GB Exhibit 3/3
Filed 6 April 1946

H3832 - 0029

Botschafter Ritter Nr.444 Durchdruck

Geheime Reichssache

Salzburg, den 20.Juni 1944

Entwurf

1) An
den Herrn Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht.

Auf das Schreiben vom 15.Juni 1944
Nr.WFSt/Qu. (Verw.) Nr.771793/44
gKChefs. II.Ang.,
ueber die Behandlung der feindlichen
Terrorflieger.

Das Auswaertige Amt ist trotz der auf der Hand liegenden aussenpolitischen und voelkerrechtlichen Einwendungen mit dem beabsichtigten Vorgehen im ganzen einverstanden.

Bei der Pruefung im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen den Faellen von Lynchjustiz und den Faellen der Sonderbehandlung durch den SD.

I. In den Faellen von Lynchjustiz ist die scharfe Fixierung der strafrechtlichen Tatbestaende in den Ziffern 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni nicht mehr wesentlich. Einmal ist eine deutsche Behoerde nicht unmittelbar verantwortlich; der Tod ist bereits eingetreten, bevor eine deutsche Behoerde sich mit dem Fall beschaeftigt. Sodann

3/83 wer- B 040 264
den
Seite 2 des Originals
den in der Regel die Begleitumstaende so sein, dass es nicht schwer sein wird, bei der Veroeffentlichung den Fall in der geeigneten Weise

H3832 - 0030

darzustellen. In den Faellen von Lynchjustiz wird es daher in erster Linie darauf ankommen, den Einzelfall bei der Veroeffentlichung richtig zu behandeln.

II. Das fuer die Sonderbehandlung durch den SD vorgeschlagene Verfahren mit nachfolgender Veroeffentlichung waere nur haltbar, wenn Deutschland sich aus diesem Anlass gleichzeitig offen von den Bindungen der zur Zeit geltenden und von Deutschland noch anerkannten voelkerrechtlichen Abmachungen losagen wuerde. Wenn ein feindlicher Flieger durch die Wehrmacht oder die Polizei aufgegriffen und in das Fliegeraufnahmelager Oberursel eingeliefert worden ist, so ist er dadurch bereits in den rechtlichen Status des Kriegsgefangenen eingetreten. Fuer die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Kriegsgefangenen und fuer die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Kriegsgefangene sind in dm Kriegsgefangenen-Abkommen vom 27. Juli 1929 bestimmte Regeln festgesetzt, so zum Beispiel in Artikel

3/84

B 040265

Seite 3 des Originals

kel 66: Vollstreckung eines Todesurteils erst 3 Monate nach Mitteilung des Todesurteils an die Schutzmacht; in Artikel 63: Verurteilung eines Kriegsgefangenen nur durch dieselben Gerichte und nach demselben Verfahren wie gegen Angehoerige der

H3832-0031

Deutschen Wehrmacht. Diese Vorschriften sind so praezise, dass der Versuch aussichtslos waere, den Verstoss dagegen durch eine geschickte Art der Veroeffentlichung im Einzelfall zu verschleiern. Andererseits kann das Auswaertige Amt eine formelle Lossagung von dem Kriegsgefangenen-Abkommen aus diesem Anlass nicht empfehlen.

Ein Not-Ausweg waere, dass man verdaechtige feindliche Flieger zunaechst ueberhaupt nicht in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen eintreten laesst, das heisst, dass man ihnen sofort bei der Festnahme erklaert, sie wuerden nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher betrachtet, dass sie nicht den fuer Kriegsgefangene zustaendigen Stellen, also nicht einem Kriegsgefangenenlager, sondern den fuer die Verfolgung von Straftaten zustaendigen Behoerden uebergeben werden und dass sie dann in einem besonderen Schnelljustizverfahren ad hoc abgeurteilt werden. Wenn sich bei der Vernehmung in diesem Verfahren aus den Begleitumstaenden ergibt, dass dieses besondere Verfahren auf den Einzelfall nicht anwendbar ist, so koennten die betreffenden Flieger nachtraeglich im Einzelfall in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen durch Einlieferung in das Fliegeraufnahmelager

3/85

B 040266

Seite 4 des Originals

H3832 - 0032

Oberursel ueberfuehrt werden. Natuerlich wuerde auch dieser Ausweg nicht davor schuetzen, dass gegen Deutschland Vorwuerfe wegen Verstosses gegen die geltenden Abmachungen erhoben werden, und vielleicht auch nicht davor, dass Repressalien gegen deutsche Kriegsgefangene ergriffen werden. Immerhin wuerde dieser Ausweg es ermoeglichen, eine klare Linie zu vertreten und uns der Notwendigkeit entheben, entweder uns offen von den geltenden Abmachungen loszusagen oder bei der Veroeffentlichung jedes Einzelfalles Ausreden zu gebrauchen, die niemand glaubt.

Von den unter Ziffer 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni aufgefuehrten Tatbestaenden sind die unter Ziffer 1 und 4 aufgefuehrten rechtlich einwandfrei. Die Tatbestaende unter Ziffer 2 und Ziffer 3 sind rechtlich nicht einwandfrei. Das Auswaertige Amt waere aber bereit, sich darueber hinwegzusetzen.

3/86

VIII-
B 040267

Seite 5 des Originals

Vielleicht empfiehlt es sich, die Tatbestaende der Ziffern 1, 3 und 4 dahin zusammenzufassen, dass jeder Angriff eines Fliegers mit Bordwaffen auf Zivilbevoelkerung als Verbrechen behandelt wird. Die einzelnen Tatbestaende der Ziffern 1, 3 und 4 haetten dann nur die Bedeutung von besonders markanten Beispielen. Das Auswaertige Amt sieht auch keinen Grund, warum solche Angriffe nicht gesuehnt werden sollen, wenn sie auf Zivilbevoelkerung in gewoehnlichen

H3832 - 0033

Wohnhaeusern, in Automobilen, auf Flusschiffen usw. erfolgen.

Das Auswaertige Amt geht davon aus, dass deutschen Fliegern bei Angriffen auf England die Anwendung von Bordwaffen gegen Zivilbevoelkerung ganz allgemein untersagt ist. Soweit das Auswaertige Amt unterrichtet ist, ist ein solches Verbot von dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe vor einiger Zeit erlassen worden. Auf die Tatsache eines solchen Verbotes koennte bei einer allgemeinen Veroeffentlichung hingewiesen werden.

III. Aus Vorstehendem ergibt sich die allgemeine Schlussfolgerung, dass das Schwergewicht der Aktion auf die Faelle der Lynchjustiz gelegt werden muesste. Wenn die Aktion in einem solchen Umfang durchgefuehrt wird, dass der Zweck, naemlich die Abschreckung feindlicher Flieger wirklich

3/87

B 040268

Seite 6 des Originals

wirklich erreicht wird, was das Auswaertige Amt befuerwortet, so muessten die Angriffe feindlicher Flieger mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung in einer ganz anderen Weise propagandistisch herausgestellt werden als dies bisher geschehen ist; wenn nicht in der Oeffentlichkeit des Inlandes, so doch in der Propaganda nach dem Ausland. Die zustaendigen lokalen deutschen Stellen, vermutlich die Polizeibehoerden,

H3832 - 0034

muessten angewiesen werden, ueber jeden solchen Angriff jeweils sofort einen kurzen wahrheitsgemaessen Bericht mit Einzelheiten ueber Ort, Zeit, Zahl der Toten und Verletzten an eine Sammelstelle in Berlin zu geben. Diese Sammelstelle haette diese Berichte dann sofort an das Auswaertige Amt zur Verwertung weiterzugeben.

Da solche Angriffe mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung auch in anderen Laendern, zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Kroatien, Rumaenien stattgefunden haben, waeren die in diesen Laendern zustaendigen deutschen Stellen oder Regierungen zu veranlassen, in der gleichen Weise solche Angriffe auf die Zivilbevoelkerung zu sammeln und in Zusammenarbeit mit den deutschen Stellen propagandistisch gegenueber dem Ausland zu verwerten.

IV. In dem Schreiben vom 15.Juni ist die Absicht

B 040269

Absicht mitgeteilt worden, dass vor jeder Veroeffentlichung bis auf weiteres eine Verstaendigung u.a. mit dem Auswaertigen Amt herbeigefuehrt werden soll. Das Auswaertige Amt legt darauf besonderen Wert und zwar auch darauf, dass diese Verstaendigung nicht nur bis auf weiteres, sondern waehrend der ganzen Dauer der Aktion erfolgt.

I.A.
gez.Ritter

B 040270

Filed
8 April 1946
[illegible]

D 780

H-3832

G. B. EXHIBIT

N° 313

B 040262

8

H3832 – 0035

H3832 – 0036

7 pages

GB312 (313)
G. B. EXHIBIT

H3832 – 0037